

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

13 (31.1.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 13.

Dienstag, den 31. Januar

1854.

[110] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 3162. Wilhelm Leonhardt von Steinsfurth beabsichtigt mit seiner Ehefrau und einem Kinde, sowie dessen Schwägerin, die Magdalena Leippe von dort mit ihrem Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an dieselben sind am

Mittwoch den 8. Februar,
früh 9 Uhr,

dahier anzumelden.

Sinsheim, den 25. Jan. 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[111] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 3123. Die Johann Georg Müller'schen Eheleute von Weiler wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen am

Samstag den 4. Februar,
früh 9 Uhr,

dahier anzumelden.

Sinsheim, den 23. Jan. 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[108] Neckarbischofsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 1628. Die Bäcker Wilhelm Schmitt'schen Eheleute mit ihren 6 Kindern und die Kammmacher Balthasar Arnold'schen Eheleute mit ihren 5 Kindern, sowie der ledige Philipp Schäfer von hier wollen nach Amerika auswandern.

Etwaige Forderungen an dieselben sind am

Mittwoch den 8. Februar l. J.,
früh 8 Uhr,

dahier geltend zu machen, widrigenfalls später von hier aus nicht mehr dazu verholfen werden kann.

Neckarbischofsheim, den 27. Jan. 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i z.

Kapital auszuleihen.

Mehrere Tausend Gulden sind gegen Güterversicherung auszuleihen.

Näheres bei der Expedition d. Bl.

[109]

Die Vornahme der Dienststreifen des Bezirks.
Thierarztes Kömmele in Sinsheim pro 1854 betr.

B e s c h l u ß.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks:

Nro. 3047. Thierarzt Kömmele wird an den unten verzeichneten Tagen seine monatlichen Dienststreifen in die Gemeinden des Amtsbezirks vornehmen, wovon die Bürgermeisterämter in Kenntniß gesetzt werden.

Montag den 6. Februar den Bezirk Weiler, Dühren;

Mittwoch den 8. Februar den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Dienstag den 13. Februar den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Montag den 13. März den Bezirk Weiler, Dühren;

Mittwoch den 15. März den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Dienstag den 20. März den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Mittwoch den 12. April den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Samstag den 15. April den Bezirk Weiler, Dühren;

Dienstag den 18. April den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Montag den 15. Mai den Bezirk Weiler, Dühren;

Mittwoch den 17. Mai den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Dienstag den 23. Mai den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Donnerstag den 15. Juni den Bezirk Hilsbach, Dühren;

Freitag den 16. Juni den Bezirk Daisbach, Hoffenheim;

Dienstag den 19. Juni den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Montag den 17. Juli den Bezirk Weiler, Dühren;

Mittwoch den 19. Juli den Bezirk Daisbach, Hoffenheim;

Dienstag den 25. Juli den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Freitag den 18. August den Bezirk Weiler, Dühren;

Samstag den 19. August den Bezirk Daisbach, Hoffenheim;

Dienstag den 22. August den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Montag den 28. August den Bezirk Weiler, Dühren;

Mittwoch den 20. September den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Dienstag den 26. Septbr. den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Freitag den 13. Oktober den Bezirk Hilsbach, Dühren;

Mittwoch den 18. Oktober den Bezirk Daisbach, Hoffenheim;

Dienstag den 24. Oktober den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Samstag den 11. November den Bezirk Daisbach, Hoffenheim;

Montag den 13. November den Bezirk Weiler, Dühren;

Dienstag den 21. Novbr. den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Samstag den 16. Dezbr. den Bezirk Hoffenheim, Daisbach;

Dienstag den 19. Dezbr. den Bezirk Steinsfurth, Adersbach;

Mittwoch den 20. Dezbr. den Bezirk Weiler, Dühren.

Sinsheim, den 26. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[116]

Die Abgabe von Sämereien betr.

Aus dem landwirthschaftlichen Garten zu Karlsruhe können nachverzeichnete Sämereien zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

Verschiedene Arten Stangen- und Zwergbohnen per Mäßen zu 40 fr.

" " Feld-Erbfen " " " 24 fr.

" " Ackerbohnen " " " 24 fr.

" " Linsen " " " 24 fr.

Schwarze Futterwicken " " " 12 fr.

Verschiedene Arten Runkelrüben per Pfund 30 fr.

" " Weißrüben " " " 24 fr.

Große grauköpfige Möhren (Riesenmöhren) " " 1 fl. 12 fr.

Erdfohlraben " " " 30 fr.

Kürbisse, verschiedene Arten,	per Loth	6—12 fr.
Oberländer Hanf	" Sester	1 fl. 30 fr.
Italienischen Hanf	" "	2 fl.
Stockreps zur Frühjahrsaat	" Mäschen	15 fr.
Sommerrübenreps	" "	12 fr.
Tabak, verschiedene Sorten	" Schoppen	40 fr.
Apfelwildblüthe, per 100 Stück, einjährige,		40 fr.
Maulbeerseklinge	" "	1 fl.
Zweige verschiedener Apfel und Birnen, per Stück		2 fr.

Verschiedene Gartensamereien zu verschiedenen Preisen.

Diejenigen Landwirthe, welche von diesen Samereien, worüber das besondere Verzeichniß bei uns eingesehen werden kann, zu den gedachten Preisen zu erhalten wünschen, haben ihre Anmeldungen bis längstens zum 15. Februar bei uns einzureichen.

Sinsheim, den 29. Januar 1854.

Landwirthschaftliche Bezirksstelle.

L a u r o p.

[117] Die Folgen des Lottospieles betr.

Veranlaßt durch die leidige Sucht des Lottospieles, welche leider auch in unserm Bezirke grassirt, hat die landwirthschaftl. Kreisstelle zu Weinheim zwei Bilder fertigen und den Text hiezu, welcher die Folgen dieses verderblichen Spieles enthält, drucken lassen. Von diesen Bildern sowie von dem Texte haben wir eine Anzahl Exemplare erhalten und solche den Bürgermeistern unseres Bezirkes mitgetheilt; wir eruchen dieselben daher, dafür sorgen zu wollen, daß diese Bilder so wie der dazu gehörige Text an einem schicklichen Plaze im Rathhause aufgehängt werden, damit sie jene, welche sich dem Spiele noch nicht ergeben haben, davon abhalten, diejenigen aber, welche dieser Sucht schon unterlegen sind, jetzt und so lange es noch Zeit ist, davon zurückbringen möchten.

Sinsheim, den 29. Januar 1854.

Landwirthschaftliche Bezirksstelle.

L a u r o p.

[113] Die polizeiliche Beschlagnahme der Nummern 14, 15, 16, 17, 18, 20 des deutschen Volksblattes btr.

In Erwägung, daß die Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 20 des in Stuttgart erscheinenden deutschen Volksblattes Aufsätze enthalten, in welchen wahrheitsentstellend Maßregeln, welche die Gr. Staatsregierung zum Schutze ihres Besitzstandes gegen die selbsthülfige durch das Strafgesetz verbotene Handlungen des Erzbischofs getroffen hat, als Verfolgungsmaßregeln gegen die katholische Kirche bezeichnen und in groben Schmähungen zum Hass und zur Verachtung gegen die Grösch. Staatsregierung und die in Uebung ihrer Pflicht begriffenen Staatsbehörden aufreizen, was nach § 631 a des St. G. B. mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen bestraft wird.

In Erwägung, daß sich keine für den Inhalt des Eingangs genannten Blattes haftbare Person im Bereiche der richterlichen Strafgewalt des badischen Staats befindet wird auf den Antrag des Gr. Staats-Anwalts und nach Ansicht der §§ 12, 18, 25, 28 Ziff. 5 u. 32 des Preßgesetzes und des § 17 der Vollzugsverordnung

E r k a n n t :

Nro. 3421. Der unterm 18., 19., 20., 22. u. 25. d. Mts. auf die Nummern 14, 15, 16, 17, 18 u. 20 des deutschen Volksblattes verfügte polizeiliche Beschlag wird gerichtlich bestätigt und sind alle Abdrücke des genannten Blattes, welche an den im § 18

des Preßgesetzes bezeichneten Orten sich vorfinden, zu vernichten.

W. K. W.

Sinsheim, den 27. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[112] J. S.

des Bodenwischers Karl Klett in Karlsruhe, als Vormund der unehelichen Tochter der Augustine Benz in Karlsruhe

gegen Joseph Kothenbiller in Sinsheim

Alimentationsbeitrag btr.

B e s c h l u ß.

Nro. 1526. Der Kläger hat dahier folgende Klage eingeführt:

Der Beklagte habe im Jahr 1852 mit der Augustine Benz von Karlsruhe ein geschlechtsvertrauliches Verhältniß unterhalten und namentlich am 22. September 1852 mit ihr den Beischlaf vollzogen.

Die Augustine Benz habe am 23. Juni v. J. ein Mädchen geboren, welches auf den Namen Josephina getauft wurde; für dieses Kind sei Kläger als Vormund aufgestellt worden. Es wird nunmehr behauptet, daß der Beklagte zur Ernährung dieses Kindes beitragspflichtig sei und an denselben ein wöchentlicher Alimentationsbeitrag von 45 fr. gefordert und zwar bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieser Klage haben wir Tagfahrt auf

Mittwoch den 1. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und es werden hierzu beide Theile unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile und mit der Auflage, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten, anher vorgeladen.

Dieses wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet und demselben aufgegeben einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet oder eingehändigt wären, nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 21. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[115] Sinsheim.

Bekanntmachung.

Auf Mittwoch den 1. Februar d. J., Morgens 9 Uhr anfangend, werden in den grundherrlichen Waldungen zu Hoffenheim, Steinig und Essiglingen folgende Hölzer versteigert und zwar

2 forlene Kuchholzklöße

8 buchene

63 1/2 Klafter, meistens buchenes

Scheitholz und

6400 Reisachbüschel.

Der Anfang beginnt im Steinigwalde.

Sinsheim, den 28. Januar 1854.

Freiherrlich von Gemmingensches Rentamt Hoffenheim.

B e s c h.

[114] Neckarbischofsheim.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau von Pächter Schuhmann dahier läßt mit Einwilligung ihres Ehemannes die ihr bei der nachherfolgenden Vermögensabsonderung stattgehabten Vermögenstheilung zugeschiedenen Fahrnisse, nemlich:

- 1) 7 Pferde,
- 2) 3 Zugochsen,
- 2) 10 Zucht-, Stier- u. Kalbrinder,
- 4) 9 Stück Kühe,
- 5) 7 Schweine,
- 6) Sämmtliches Pferdegeschirr zu 9 Pferden,
- 7) 1 Bernerwägelchen,
- 8) 4 verschiedene Pferdewägen,
- 9) 1 Pfuhlwagen,
- 10) 3 Stück Brabanter Pflüge,
- 11) 2 " Wendepflüge,
- 12) eine Reppsämaschine mit Felgpfug,
- 13) eine Feldwalze,
- 14) 4 Eggen,
- 15) 5 Stück in Eisen gebundene Faß,

16) verschiedene Ständer,
17) verschiedene Züber,
18) 3 Stroßröge,
19) 2 Strohschneidmühle
Montag den 6. Februar l. J.,
Morgens 9 Uhr,
und sämtliche Bette, und weiße und graue

Leinwand, Bettüberzüge, Gebilde, hänsene,
wergene Tischtücher, sämtliche Schrein-
werke und Hausgeräthe, Kupfer- und
Küchengefchirr,
600 Zenner Klee- u. Wiesenheu und
50 Malter Haber
Dienstag den 7. Februar l. J.,

Morgens 9 Uhr,
gegen baare Zahlung in ihrer Behausung
hier öffentlich versteigern.
Neckarbischofsheim, den 28. Jan. 1854.
Eva Schuhmann.
Karl Schuhmann.

Landtagsverhandlungen.

8te öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Nach Uebergabe mehrerer Petitionen, deren Betreff wir nachtragen, wird zur Diskussion des Berichts des Abg. Anderst über das unterm 6. Aug. 1852 erlassene provisorische Gesetz, die Abänderung des § 40 der Gemeindeordnung betr., geschritten. Wir geben zur Erläuterung der Diskussion zunächst die Motive zum Regierungsentwurf.

„Nach § 24 der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 (jetzt § 40) konnten Gemeindebeamte außer den besonderen Fällen der §§ 22 und 23 (jetzt 38 und 39) dieses Gesetzes und aus Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von der Staatsbehörde ihres Dienstes entlassen werden.

Die Großherzogliche Regierung hatte, durch Erfahrungen geleitet, sowohl in dem Entwurf zum Gemeindegesetz vom Jahr 1831, als in jenem zum Gesetz vom 25. April 1851 in Uebereinstimmung mit der bis dahin ununterbrochen in Geltung gewesenen Gesetzgebung des Landes vorgeschlagen, diese Entlassungsbefugniß nicht von dem Antrag der beiden Gemeindefollegien abhängig zu machen, sondern nur die Einvernahme derselben für erforderlich zu erklären. Erst durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurde diesem Vorschlag, auch jetzt jedoch nur mit Beschränkung auf den Bürgermeister, stattgegeben, bei den übrigen Gemeindebeamten dagegen die Entlassung auf den Grund des § 24 (jetzt § 40) der Gemeindeordnung durch den Antrag der Kollegien selbst bedingt gelassen.

Neuerliche Wahrnehmungen haben aber wieder in der Ueberszeugung bestärkt, daß die von der Staatsregierung stets verlangte Befugniß nicht entbehrt werden kann, wenn das Wohl und der Frieden der Gemeinden und folgerweise das allgemeine Staatsinteresse nicht in einzelnen Fällen dadurch gefährdet werden und darunter leiden soll.

Wiederholte Vorgänge bei den in Folge des Gesetzes vom 25. April 1851 stattgehabten Gesammtrenewalwahlen haben nämlich gezeigt, daß hin und wieder Mitglieder der Gemeindefollegien es sich zur beharrlichen Aufgabe machen, einem geordneten Walten der Gemeindebehörden, insbesondere des Bürgermeisters, in jedweder Weise — offen und verdeckt — entgegenzutreten, das einträchtige Zusammenwirken der verschiedenen Gemeindeorgane unter sich und mit der Staatsbehörde zu verhindern, und den Frieden in der Gemeinde zu stören. Daß unter solchen Verhältnissen die Dienstführung außerordentlich erschwert, ja häufig völlig vereitelt wird, dürfte so wenig einer weitem Ausführung und Nachweisung bedürfen, als die Erfahrung, daß ein derartiges Gebahren meist in einer Art und Weise stattfindet, daß ihm weder im Wege des § 38 noch des § 39 der Gemeindeordnung begegnet werden kann. Die Befugniß, welche das Gesetz geben wollte, um einem so verderblichen Wirken entgegen zu treten, und eine ersprißliche, jeder Parteilung fremd bleibende Dienstführung herbeizuführen, wird aber in der That fast illusorisch und wirkungslos, wenn die Staatsbehörde der Initiative beraubt und an einen Antrag gerade der Gemeindefollegien gebunden ist, um deren einzelne Mitglieder es sich handelt. Es ist konstatirt, daß ein solcher Antrag, namentlich wenn es sich um gefürchtete Parteimänner handelt, von freien Stücken fast nie erfolgt, während, wenn die Anregung von der Staatsaufsichtsbehörde ausgeht und die Gemeindefollegien sich nur pflichthaft darüber zu erklären ha-

ben, nicht selten ihrerseits die volle Anerkennung der Nothwendigkeit zur Entfernung einzelner Gemeindebeamten ausgesprochen wurde.

Die Großh. Regierung hat sich daher, um ihrer Pflicht zu genügen, genöthigt gesehen, das im Regierungsblatt No. 38 von 1852 verkündete, beiliegende, provisorische Gesetz vom 6. August 1852 zu erlassen, und glaubt, daß solches, da es sich dabei nicht um eine vorübergehende Maßregel, sondern um eine dauernde Vorkehr handelt, in der vorgeschlagenen Weise in das Gemeindegesetz aufzunehmen sei. Es enthält dieses provisorische Gesetz eine Bestimmung, wie sie vor dem Jahr 1831 von je her im Lande, und wie sie in den Gemeindegesetzgebungen anderer Länder nie anders bestand; eine Bestimmung, die nicht minder im Interesse der Gemeinden selbst, wie des Staates begründet und nothwendig ist. Die Staatsregierung kann nur die Wohlfahrt der einzelnen Gemeinden und des Ganzen zum Ziel und zum Zweck haben; sie wird von der erwähnten Befugniß nur in dieser Richtung Gebrauch machen. Die Vorschrift, daß der Entlassung eines Gemeindebeamten auf den Grund der fraglichen Bestimmung stets eine Untersuchung oder Erörterung der Verhältnisse voranzugehen, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß über die zu ergreifende Maßregel gehört werden muß und dabei alle Bedenken dagegen vorbringen kann, sodann daß, wenn die Entlassung eines Gemeindebeamten daraufhin ausgesprochen wird, Dies nur durch ein kollegialisches Erkenntniß der Mittelbehörden erfolgen kann, daß dem Betheiligten wie der Gemeinde die Ursachen und Gründe der Entlassung bekannt gemacht werden müssen, und daß beide den Rekurs unter Umständen selbst bis an die höchste Staatsbehörde ergreifen, und somit eine wiederholte parteilose Prüfung herbeiführen können — alles Dies gibt Gewähr genug, daß die verlangte Befugniß in gesetzlicher und für die Gemeinden ersprißlicher Weise und nur da, wo es wirklich nothwendig wird, jeweils zur Anwendung gelangt.“

Der Kommissionsbericht erkennt die Nützlichkeit des Gesetzes für Landgemeinden an, und sagt dann:

„Ein Bedenken konnte Ihre Kommission allerdings nicht unterdrücken, ob nämlich ein solches Gesetz, angewendet auf Gemeindebeamte, die aus freier Wahl der Gemeinde hervorgegangen, und nur zu diesen in unmittelbarer Beziehung stehen, nicht die Selbstständigkeit der Gemeinde untergrabe! — Nicht ganz vermochten wir diese Bedenken zu beseitigen, und nur das unbedingte Vertrauen zu der gegenwärtigen humanen Regierung vermochte uns, dieselben in den Hintergrund treten zu lassen, indem wir uns der Erwartung hingeben, daß sie nur in den Fällen von diesem Gesetz Gebrauch machen wird, wenn alle anderen Mittel zur Beseitigung der sich ergebenden Uebelstände erschöpft sind, und streng geprüft ist ob nicht andere Motive die Verwaltungsbeamten leiten, wenn sie Anträge zu dessen Anwendung stellen. In Erwägung dieser Gesammtverhältnisse beantragt die Majorität Ihrer Kommission:

„die unbedingte Annahme des Gesetzes.“

Wenn nun auch die Minderheit Ihrer Kommission die Nützlichkeit des Gesetzes für zerfallene kleinere Landgemeinden nicht in Abrede stellen will, so glaubt sie doch, daß bei Anwendung desselben den Gemeinden eine umfassendere Mitwirkung eingeräumt werden müsse, wenn die Gemeindeordnung nicht in ihren Grundprinzipien erschüttert werden und der Willkühr verfallen soll.

Sie befürchtet zugleich, daß dieses Gesetz eine entgegengesetzte Wirkung, als es beabsichtigt, hervorrufe, da sich gerade hierdurch bestimmt die tüchtigsten Männer in den Gemeinden dem

Gemeindedienst entziehen, und viel umfassendere Mißstände, als gegenwärtig hier und da auftauchen, hervortreten.

Meine Herren! Die Zeitverhältnisse ändern sich, andere Menschen kommen an das Staatsruder, wer verbürgt Ihnen, daß sodann nicht Mißbrauch von diesem Gesetz gemacht wird?

Die Minorität der Kommission schlägt daher vor, es möge dieses Gesetz folgende Fassung erhalten:

„Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und engern Bürgerausschusses, wenn sie sich nach erfolgter geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität einverstanden erklärt haben, die Dienstentlassung stattfinden.“

Meine Herren! Wir Alle wollen die Förderung des öffentlichen Wohls. — Leite Sie Gott, daß durch Ihre Beschlüsse dieses edle Ziel erreicht wird!

Die darauf folgende Diskussion füllte den größten Theil der Sitzung aus. Es nahmen daran Theil außer den Regierungskommissären Staatsrath v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geh. Referendar Fröhlich, die Abg. Pär v. E., Achenbach, Knittel, Platz, Bissing, Blankenhorn, Kapferer, Prestinari, Bezinger, Kirsner, Junghans, Schaaff, Friderich. Das Ergebniß der Abstimmung war die Annahme des Regierungsentwurfs bei einer Minorität von 11 Stimmen. — Das Nähere folgt.

Am Schluß der Sitzung legt Staatsminister Frhr. v. Rüdert einen Gesetzentwurf, die Zwilliste betr., vor, und Staatsrath v. Wechmar einen solchen über Erwerbung des Staatsbürgerrechts etc. (R. 3.)

Das Großh. bad. Regierungsblatt Nr. 4 enthält Verfügungen und Bekanntmachungen folgender Ministerien: 1) Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. 2) Großh. Ministerium des Innern, lautend: Wir sehen uns veranlaßt, die Verordnung vom 8. Juli 1836 über die Beobachtung der Polizei- und Feierabendstunde (Regierungsblatt 1836, S. 283), in Nachstehendem abzuändern: Art. 1. Der §. 2 wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Polizeistunde wird in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Lahr, Offenburg, Rastatt, Pforzheim, Wertheim und Baden auf 11 Uhr des Abends, in allen übrigen Städten und Landgemeinden auf 10 Uhr des Abends bestimmt. Art. 2. Der §. 3 der gedachten Verordnung erhält folgenden Zusatz: 4. Die Großh. Kreisregierungen werden ermächtigt, auch für andere, als die im §. 2 genannten Städte, sei es für einzelne Zeiten des Jahres, oder als Regel, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Polizeistunde auf 11 Uhr des Abends zu bestimmen, wenn besonders erhebliche Gründe die Gestattung einer solchen Ausnahme als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen. 3) und 4) Derselben hohen Stelle, Staatsgenehmigung von Stiftungen im Ober- und im Unterreinkreise betr. 5) Großh. Ministerium der Finanzen, die Beibehaltung des Zinsfußes von 4 3/4 % bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse auch für das Jahr 1854 betr. 6) Derselben hohen Stelle, die Verwandlung der Neben-zollämter 2. Klasse Neuenburg und Rielasingen in solche 1. Klasse betr. 7) Ebenderselben hohen Stelle, die Durchsicht und Berichtigung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarife etc.

Zur Geschichte des Tages.

Konstanz. Dem Vernehmen nach ist der aus dem Staatsdienste freiwillig ausgetretene Justizministerialrath Molter von Karlsruhe auf sein Ansuchen als Hofgerichts-Advokat dahier er-

kannt. — Nicht geringes Aufsehen macht hier ein hofgerichtliches Urtheil, welches den pensionirten Revisor Dietrich wegen Urkundenfälschung zu 1 Jahr Arbeitshaus und einer Geldstrafe verurtheilte.

Ueberlingen, 25. Jan. Am 20. d. M. hat sich beim hiesigen Bezirksamt Karl Gasser, früher Schullehrer dahier, gestellt, welcher, wegen Theilnahme am Hochverrath zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, seit dem Jahr 1849 flüchtig war. Er hatte sich schon beim Hederzuge im Jahr 1848 betheiliget. Er ist gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt und hat den Gnadenrevers ergriffen.

* Aus der Pfalz und dem Elsaß wird ein Rückgehen der Getreide- und Brodpreise gemeldet.

* König Ludwig von Bayern, ohnehin von den Pfälzern hochverehrt, hat sich durch einen Brief an einen armen Maurer in Edenkoben, worin die Ankunft Sr. Majestät auf Villa Ludwigshöhe auf den 6. Mai angezeigt wird, noch mehr Herzen erobert. Der Maurer hatte nemlich das letztemal dem König und der Großherzogin Mathilde von Hessen auf einem Spaziergang frischgebrochene Äpfel präsentirt und Sr. Majestät nach freundschaftlicher Unterhaltung ihm zu schreiben versprochen. Dies geschah jetzt und die ganze Gegend ist voll Freude.

* Am 26. und 27. d. fanden in München und Biberach Hinrichtungen statt, am erstern Ort mittelst des Schwertes, am letztern mittelst Fallbeil.

* Die k. bayer. Armee besteht gegenwärtig aus 172,571 Mann Infanterie, 22,874 Mann Kavallerie und 18,079 Mann Artillerie mit 1628 Geschütze.

* Die Zeit schreibt: „Dem Vernehmen nach sollen diejenigen preussischen Offiziere, welche mit hoher Erlaubniß noch in der türkischen Armee zu deren Ausbildung dienen, zurückberufen werden.“

* Die Hamburger Schiffsbauer sind noch immer renitent. Da auch ihre auswärtigen Kollegen mit ihnen übereinstimmen, so ist noch nicht abzusehen, was aus den angefangenen und dringenden Arbeiten werden soll.

* Der „Börsenh.“ wird aus Wien geschrieben, daß ein Theil des böhmischen Armeekorps am 23. d. nach Ungarn in Marsch gesetzt worden sei.

* Wie die „A. Zg.“ erfährt, wäre Mazzini vor einigen Tagen durch Brüssel gekommen.

Paris. In dem Büreaus der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, und der Marine herrscht jetzt eine solche Thätigkeit, daß dort häufig bis spät in die Nacht heinein bei Lampenschein gearbeitet wird.

* Es war am 23. d. ein so dichter Nebel über Paris verbreitet, daß man zum Schreiben oder Lesen bis um 11 Uhr Morgens Licht brennen mußte.

* Nachrichten aus Toulon zufolge herrscht dort gegenwärtig die größte Thätigkeit. Auf allen Werften, in allen Werkstätten bemerkt man eine außerordentliche Bewegung. Am letzten Sonntag ertönte die Glocke und alle Hafensarbeiter waren bis um 2 Uhr Nachmittags thätig. Während der Woche sind die Arbeiter in den meisten Werkstätten bis 9 Uhr Abends beschäftigt. Man verfolgt rastlos die Ausrüstung der 6 Linienfahrzeuge, die in kurzem bereit sein werden in See zu gehen.

* Die „Times“ bringt folgende telegraphische Depesche aus Kopenhagen, 20. d.: Man sagt, daß die Antwort Rußlands auf die Neutralitätserklärung Dänemarks bereits hier angekommen sei. Rußland versage dieser politischen Maßregel seine Zustimmung und verlange, daß sich Dänemark für oder gegen dasselbe erkläre.

* Die „Madrid. Ztg.“ vom 21. veröffentlicht ein königl. Dekret, wodurch alle auf Urlaub befindlichen Offiziere und Soldaten bis zum 15. Febr. einberufen werden.

(Fruchtpreise.) Bruchsal, 25. Jan. Weizen 21 fl. 36 fr., Roggen 21 fl. 47 fr., Korn 15 fl. 4 kr., Gerste 13 fl. 24 fr., Haber 5 fl. 12 fr., gemischte Frucht 15 fl.